



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 13. Mai 2013

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident)
und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)

Parteien

X
[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,
Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Steuererlass der kantonalen Steuern und direkten Bundes-
steuer pro 2008 und 2009

(Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

- A. Mit Schreiben vom 27. Juni 2011 stellte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 in Höhe von CHF 1'047.85, der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 1'314.30, der direkten Bundessteuer pro 2008 in Höhe von CHF 85.00 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 175.00.

Mit Entscheid vom 28. Juli 2011 wies die Steuerverwaltung das Gesuch um Steuererlass ab. Die Voraussetzungen für einen Erlass seien nicht erfüllt. Auf Grund der gemachten Budgetangaben seien monatliche Ratenzahlungen zumutbar.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. August 2011 Einsprache. Es sei zu einem Missverständnis gekommen. Ihre Tochter sei volljährig und wohne nicht mehr bei ihr. Ihre Rente betrage CHF 2'042.00 und nicht CHF 2'859.00, CHF 817.00 würden der Tochter zustehen und auch die Ausbildungsbeiträge seien der Tochter zugesprochen worden. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin bat um eine erneute Überprüfung.

Mit Einspracheentscheid vom 6. Januar 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Es bestehe ein Budgetüberschuss, der zur Abzahlung der ausstehenden Steuern verwendet werden könne, das Halten eines Fahrzeugs schliesse das Vorliegen einer Notlage aus und die Rekurrentin und Beschwerdeführerin habe die Aufwendungen für ihre Miete nicht ihren finanziellen Verhältnissen angepasst.

- C. Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 27. Januar 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Sie beantragt, ihr seien die Steuern 2008/2009 zu erlassen. Ihre Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung datiert vom 6. März 2012.

In ihrer Vernehmlassung vom 3. April 2012 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2012 teilte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin mit, dass ihre Tochter seit dem 1. September 2011 wieder bei ihr wohne. Die Tochter habe die An- und Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle betreffend Wohnsitz wegen ihrer Arbeitszeiten nicht gleich erledigen können. Als Belege schickte die Rekurrentin und Beschwerdeführerin eine Heiz- und Nebenkostenabrechnung mit.

Am 4. Juni 2012 teilte die Steuerverwaltung mit, dass sie auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 27. Januar 2012 (Datum des Poststempels: 1. Februar 2012) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 6. Januar 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.
3.
 - a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

4. a) Um festzustellen, ob sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grosse Härte führt, sind ihre Einkünfte und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Weisung der Aufsichtsbehörde über das Betriebs- und Konkursamt Basel-Stadt betreffend die Berechnung des Existenzminimums (gültig ab 1. Januar 2010) berechnet. Die

von der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen führen zu folgendem Ergebnis:

Ausgaben	Betrag/Monat
Grundbetrag	1'100.00
Miete	1'150.00
Krankenkasse	0
Fahrkosten	55.00
Rente an Tochter	817.00
Ausbildungsbeiträge an Tochter	210.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	25.00
Total Ausgaben	3'457.00
Einnahmen	Betrag/Monat
Lohn	240.00
IV Rente	2'042.00
Einfache Kinderrente	817.00
EL/BL	427.00
Ausbildungsbeiträge	210.00
Total Einnahmen	3'736.00
Budgetüberschuss	279.00

b) Erläuternd zu dieser Berechnung ist auszuführen, dass die Rekurrentin und Beschwerdeführerin in casu ihre Wohnkosten nicht ihren finanziellen Verhältnissen angepasst hat. Mietkosten von CHF 1'560.00 sind zu hoch. Gemäss Praxis der Steuerverwaltung werden Wohnkosten von CHF 1'250.00 für einen 2-Personenhaushalt herangezogen. Diese Wohnkosten sind als angemessen zu betrachten. Da jedoch gemäss Eingabe der Rekurrentin und Beschwerdeführerin vom 20. Mai 2012 ihre volljährige Tochter zu ihr gezogen ist, ist dieser Betrag zu kürzen. Aus demselben Grund ist auch der Grundbetrag von CHF 1'200.00 zu kürzen. Eine Kürzung um jeweils CHF 100.00 ist angemessen.

c) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009 nicht eine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 2'622.15 (Kanton und Bund)

kann mit dem vorhandenen Überschuss innerhalb von 9 bis 10 Monaten beglichen werden.

d) Aufgrund der obenstehenden Ausführungen kann offen gelassen werden, ob das Halten eines Fahrzeugs einen Steuererlass ausschliesst.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Rekurrentin und Beschwerdeführerin nicht in einer finanziellen Notlage befindet und die ausstehenden Steuern aus dem Budgetüberschuss beglichen werden können. Der Rekurs und die Beschwerde sind somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Rekurrentin und Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der mit Verfügung vom 9. März 2012 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege wird hiervon jedoch abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2008 und 2009 wird abgewiesen.
 2. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2008 und 2009 wird abgewiesen.
 3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
 4. Der Entscheid wird der Rekurrentin und Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.